

Lernwerkstatt Inklusion e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22. Mai 2014
geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am **19. Oktober 2016**
erneut geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am **19. Dezember 2017**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lernwerkstatt Inklusion“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Feucht.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein ist Träger der Lernwerkstatt Inklusion im Nürnberger Land.
2. ¹Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, indem er die Lernwerkstatt Inklusion ideell, finanziell, materiell und personell unterstützt mit dem Ziel der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006. ²Die Lernwerkstatt Inklusion fördert Inklusion durch
 - Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften
 - Beratung für pädagogische Fachkräfte, Eltern und andere Interessierte
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Netzwerkarbeit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.
3. Der Verein erfüllt seinen Zweck unter anderem durch die
 - a. Beschaffung von Mitteln und Möglichkeiten zur ideellen, finanziellen, materiellen und personellen Unterstützung der Lernwerkstatt Inklusion.
 - b. Unterstützung der Lernwerkstatt Inklusion bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu Fragen der Inklusion in Schule und Gesellschaft.
 - c. Unterstützung durch Netzwerkarbeit mit Einrichtungen und Organisationen, die sich für die Realisierung der UN-BRK in Bildungseinrichtungen und Gesellschaft einsetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. ¹Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB; die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStg erhalten. ²Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. ³Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. ¹Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. ²Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
3. ¹Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins finanziell. ²Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge und erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich die Höhe der Unterstützung.

4. Die Mitgliedschaft im Verein bzw. die Fördermitgliedschaft werden schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt und bedürfen dessen Zustimmung, eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
6. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
7. Die Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann, zum Ende des Monats, in dem die Kündigung eingereicht wurde;
 - b) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - c) durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 12 Monate im Rückstand bleibt oder als Fördermitglied der schriftlich erklärten Förderverpflichtung nicht nachkommt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
8. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Fachbeirat

§ 6 Der Vorstand

1. ¹Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern. ²Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seine Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten. ³Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. ³Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
3. ¹Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. ³Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁴Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.
4. ¹Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. ²Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.

- a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder sowie der Fachbeirat vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Email oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese/r verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
 - d) Die Mitglieder des Fachbeirates haben lediglich beratende Stimme, sofern sie nicht auch Mitglieder des Vereins sind.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen
 - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer/innen
 - f) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins; Ausnahme § 10, Abs.3 der Satzung
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus Fachleuten für Fragen der Inklusion, die vom Vorstand benannt werden.
2. Der Fachbeirat oder einzelne Mitglieder des Fachbeirates können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
3. Die Mitglieder des Fachbeirates haben beratende Stimme.
4. Der Fachbeirat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenführung des Vereins wird von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverband Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen e.V. Nürnberger Land zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Die Einwilligung des Finanzamtes ist vor der Verwendung des Vermögens einzuholen.

Feucht, den 19. Dezember 2017

Dr. Gerald Klenk
1. Vorsitzender

Michaela Hilgner
2. Vorsitzende

Michael Görgner
Schriftführer

Margit Alfes
Schatzmeisterin